

**Bericht<sup>\*)</sup>**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/12359 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches  
– Wohnungseinbruchdiebstahl**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/12729 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches  
– Wohnungseinbruchdiebstahl**

---

<sup>\*)</sup> Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/12933 verteilt.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/12359** in seiner 235. Sitzung am 19. Mai 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/12729** in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12359 in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 380/17 (Bundestagsdrucksache 18/12359) in seiner 64. Sitzung am 31. Mai 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Mangementregel 10 (Stärkung des sozialen Zusammenhalts) sowie des Indikatorenbereichs 16.1 (Kriminalität: Persönliche Sicherheit weiter erhöhen). Die Darstellung sei plausibel und eine Prüfbite daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12729 in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/12729 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 hat der Ausschuss beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 18/12359 in die öffentliche Anhörung einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 156. Sitzung am 21. Juni 2017 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Stefan Conen                 | Rechtsanwalt, Berlin   |
| Dr. Ulrich Franke            | Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe                                |
| Oliver Malchow               | Gewerkschaft der Polizei, Berlin<br>Bundesvorsitzender                 |
| Roswitha Müller-Piepenkötter | Weisser Ring e. V., Mainz<br>Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D. |

|                        |  |
|------------------------|--|
| Prof. Dr. Gerd Neubeck | Vorstand des Deutschen Forums für Kriminalprävention, Berlin<br>Vorsitzender |
| Thomas Weith           | Staatsanwaltschaft München I<br>Oberstaatsanwalt                             |
| Thomas Wüppesahl       | Wirtschafts- und Politikberatung, Geesthacht-Krümmel                         |

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Unterlagen der 156. Sitzung vom 21. Juni 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/12359 und 18/12729 in seiner 158. Sitzung am 27. Juni 2017 abschließend beraten und empfiehlt hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/12359 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/12729 empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich, diese für erledigt zu erklären.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die erhöhte Strafandrohung beim Wohnungseinbruchdiebstahl nicht dem materiellen Schaden, sondern der psychologischen Belastung der Opfer geschuldet sei. Ein Wohnungseinbruchdiebstahl treffe die Opfer regelmäßig härter als ein Raub. Es handele sich daher um eine Maßnahme des Opferschutzes. Dabei gebe der vorgesehene Strafraum Spielraum. Durch die Anhebung des Mindeststrafmaßes auf ein Jahr seien künftig auch die Verabredung und die versuchte Anstiftung strafbar. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit und der Erlass eines Strafbefehls schieden hingegen in Zukunft aus. Auch dürfe sich der Rechtsstaat nicht mit einer Aufklärungsquote von 20 Prozent zufrieden geben; sie müsse steigen. Dafür bedürfe es auch einer Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten. Hierzu diene der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Zugriff auf die Verkehrsdaten. Insgesamt seien neben einer personellen Verstärkung der Polizei und dem Ausbau der finanziellen Förderung von Einbruchssicherungsmaßnahmen auch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen erforderlich. Mit dem Änderungsantrag werde klargestellt, dass zwischen dem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung und dem Bandendiebstahl Idealkonkurrenz bestehe, so dass die Maßnahmen nach den §§ 100a und 100c der Strafprozessordnung in Zukunft für beide Delikte möglich seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Erhöhung des Strafraums. Sie sprach sich gegen die Abschaffung des minder schweren Falles aus. Sie prognostizierte, dass die Rechtsprechung nun Milderungsmöglichkeiten im Strafmaß finden müsse. Eigentlich sei dies jedoch Aufgabe des Gesetzgebers. Im Gegensatz zum Strafraum müssten vielmehr die staatlichen Förderungen für Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden erhöht werden. Auch müsse eine Förderung bereits bei der Errichtung von Gebäuden eingeführt werden.

Die **Fraktion der SPD** sah aufgrund der Zahl von 150.000 Einbrüchen pro Jahr die Politik in der Handlungspflicht. Durch die Erhöhung des Strafraums könne ein Haftbefehl einfacher erwirkt werden. Den meisten Erfolg verspreche die Kombination verschiedener Maßnahmen unter Einbeziehung der finanziellen Förderung von Sicherungsmaßnahmen.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** hielt einen Wohnungseinbruch für eine einschneidende psychische Belastung. In diesem Punkte bestehe Einigkeit. Fraglich sei jedoch, ob eine Erhöhung des Strafraums helfe, die Zahlen zu senken. Festzustellen sei auch, dass es bereits einen erhöhten Strafraum gebe. Um die niedrige Aufklärungsquote zu senken, müsse vielmehr die Polizei besser ausgestattet werden. Auch halte die Fraktion die Erhöhung des Strafraums aus Opferschutzgesichtspunkten für problematisch, da aufgrund des gleichen Strafraums künftig keine Hemmung mehr bestehe, bei einem Zusammentreffen mit dem Opfer des Wohnungseinbruchs gleichzeitig einen Raub zu begehen.

Dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lag eine Petition zu der Materie der Gesetzentwürfe vor.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/12359 verwiesen.

##### 1. Allgemeines

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat eingehend die Frage erörtert, ob bei Vorliegen eines bandenmäßigen Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung die Ermittlungsbefugnisse nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 und § 100c Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung (StPO) erhalten bleiben, die heute beim bandenmäßig begangenen Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne des § 244a Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) als Katalogtat der genannten Vorschriften bestehen.

Der Ausschuss geht – trotz der insoweit etwas missverständlichen Ausführungen auf Drucksache 18/12359, S. 5 unten – davon aus, dass sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung des § 244 Absatz 4 StGB-E („Betrifft der Wohnungseinbruchdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“) klar ergibt, dass auch der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ein Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB) ist und daher eine solche Tat bei bandenmäßiger Begehung auch von der – weiteren – Qualifikation des § 244a StGB erfasst wird. Eine solche Tat wird daher zukünftig sowohl die Qualifikation des § 244 Absatz 4 StGB-E als auch die des § 244a StGB erfüllen. Von einem solchen Fall der Idealkonkurrenz geht auch die Bundesregierung aus (vgl. Drucksache 18/12729, S. 10). Da nur dann das durch die Verwirklichung beider Qualifikationsmerkmale verübte Unrecht abgebildet wird, muss in der Tat beim bandenmäßigen Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung die Vorschrift des § 244a StGB neben § 244 Absatz 4 StGB-E anwendbar bleiben. Hierdurch bleiben über die Katalogtat des § 244a StGB auch die Möglichkeiten der beschriebenen Ermittlungsbefugnisse nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 und § 100c Absatz 2 Nummer 1 StPO erhalten.

##### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Änderung dient der Behebung eines redaktionellen Versehens. Da der zur Verkehrsdatenerhebung berechtigte Straftatenkatalog in Satz 2 des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung enthalten ist, muss dieser in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

Berlin, den 28. Juni 2017

**Dr. Volker Ullrich**  
Berichtersteller

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Jörn Wunderlich**  
Berichtersteller

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichtersteller